

Aktuelle Förderleistung nach § 23 SGB VIII in Kindertagespflege

Staffelung nach Qualifizierung Stundensatz pro Kind und Stunde	Grund- und Aufbauqualifizierung Teil 1, d.h. 115 UE (1)	Zertifikat Bundesverband der Kindertagespflege	Pädagogische Berufsausbildung + Zertifikat vom Bundesverband (2)	Fachakademischer Abschluss im pädagogischen Bereich (3)	Großtagespflege Förderung Artikel 20a BayKiBiG (9)
Förderungsleistung (4)	3,77 €	3,77 €	3,77 €	3,77 €	3,77 €
+Qualifizierungszuschlag (mind. 20% der Förderleistung) (5)	0,76 €	0,86 €	0,96 €	0,96 €	Statt dessen Förderung nach Artikel 20a BayKiBiG (9)
Steuerpflichtiges Einkommen pro Stunde und pro Kind (Zeile 1+2)	4,53 €	4,63 €	4,73 €	4,73 €	3,77 €
Zuschuss Sachkosten (Steuerrechtliche Betriebskostenpauschale) (8)	1,73 €	1,73 €	1,73 €	1,73 €	1,73 €
Steuerfreie Erstattung von Sozialversicherungsbeiträgen pro Kind und pro Stunde:					
Zuschuss AV (9,35%) (6)	0,42 €	0,43 €	0,44 €	0,44 €	0,35 €
Zuschuss KV 7 % (7)	0,32 €	0,34 €	0,34 €	0,34 €	0,26 €
Zuschuss Pflegeversicherung (1,175 %) (7)	0,05 €	0,05 €	0,06 €	0,06 €	0,04 €
Stundensatz insgesamt	7,05 €	7,18 €	7,30 €	7,30 €	6,15 €
Mietkostenzuschuss GTP bis zu[10]	0,38 €	0,38 €	0,38 €	0,38 €	0,38 €

Randzeitenregelung: Täglich von 6.00- 8.00 Uhr, sowie am Samstag und Sonntag von 0,70 € pro Kind und Stunde zusätzlich. Nachtzeiten werden hälftig von 22.00 bis 6.00 Uhr angerechnet.

Die gesetzliche Unfallversicherung für die Tagesbetreuungspersonen wird im vollen Umfang übernommen.

Erläuterungen zur Tabelle:

(1) Unterrichtseinheit á 45 Minuten.

(2) Pädagogische Berufsausbildung, z.B. Kinderpfleger/-in.

(3) Fachakademischer Abschluss im pädagogischen Bereich, z.B. Erzieher/-in.

(4) Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung, dieser ist leistungsgerecht zu gestalten und richtet sich nach dem zeitlichen Umfang der Leistung und die Anzahl sowie den Förderbedarf der betreuten Kinder (§ 23 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 23 Abs. 2a). - Dieser Betrag ist nicht steuerfrei.

(5) Qualifizierungszuschlag beträgt mind. 20 v. H. der Anerkennung der Förderleistung bei 100 UE (AVBayKiBiG § 18 Nr. 1). - Dieser Betrag ist nicht steuerfrei.

(6) Häufige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Altersvorsorge in Höhe von 19,9 % (§23 Abs. 2, Nr. 4 SGB VIII).

(7) Häufige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung in Höhe von 14,9 % (§23 Abs. 2, Nr. 5 SGB VIII).

(8) Erstattung angemessener Kosten, die der Tagesbetreuungspersonen für den Sachaufwand entstehen (§23 Abs. 2, Nr.1 SGB VIII); Angemessenheit orientiert sich an der steuerrechtlichen Betriebskostenpauschale von derzeit 300,- Euro für eine wöchentliche 40 Stundenbetreuung pro Kind.

(9) Förderung nach Art. 20a BayKiBiG „Einrichtungsähnliche Großtagespflege“:
Liegen die Fördervoraussetzungen vor, kann der Träger der Großtagespflege diese Leistung zusätzlich beantragen. Aufgrund dieser zusätzlichen Förderung entfällt der Qualifizierungszuschlag. Statt dessen wird der staatliche Anteil der kindbezogenen Förderung i.S.d. BayKiBiG und zusätzlich ein kommunaler Förderanteil in der gleichen Höhe an den den Träger der Großtagespflege ausbezahlt.

(10) Mietkostenzuschuss für die Großtagespflege:

Bei Vorlage des Mietvertrages bis zu 0,38 € pro Kind und Betreuungsstunde und höchstens bis zur Höhe der tatsächlichen Mietkosten der Kaltmiete (Mietkosten exklusive sämtlicher Nebenkosten).